

## Coronavirus-Testverordnung – Zusatzinformation für Leistungserbringer

Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, die Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung (PoC-Antigen-Tests) oder (überwachte) Antigen-Tests zur Eigenanwendung anbieten möchten, können noch bis zum 25. November 2022 gemäß § 6 Abs. 4 TestV im Rahmen ihres einrichtungsbezogenen Testkonzeptes eine bestimmte Menge an PoC-Antigen-Tests bzw. an Antigen-Tests zur Eigenanwendung selbst beschaffen und nutzen.

Gleiches gilt unter anderem auch für voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 Abs. 1 SGB IX, ambulante Pflegedienste, Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Abs. 1 S. 2 SGB XI oder Vorsorge und Rehabilitationseinrichtungen

### 1. Beschaffung der Tests

Einrichtungen (also besondere Wohnformen, Werkstätten und Tagesförderstätten) und ambulante Dienste der **Eingliederungshilfe** können monatlich bis zu **35 Tests** pro betreute Person beschaffen. Gleiches gilt für voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 Abs. 1 SGB IX sowie Vorsorge und Rehabilitationseinrichtungen und ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen. Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI können monatlich bis zu **20 Tests** pro betreute Person beschaffen. Gleiches gilt für ambulante Pflegedienste. Die seit dem 01. Juli 2021 bestehende Möglichkeit, neben PoC-Antigen-Tests (zur professionellen Anwendung) auch Antigen-Tests zur Eigenanwendung zu beschaffen, erhöht dieses Kontingent nicht.

Die Tests können beim Großhandel, direkt beim Hersteller oder in Apotheken erworben werden. Antigentests zur professionellen Anwendung dürfen nur verwendet werden, wenn sie auf der vom Paul-Ehrlich-Institut veröffentlichten sog. Gemeinsamen Liste von Corona-Antigen-Schnelltests des Gesundheitssicherheitsausschuss der Europäischen Union veröffentlicht sind.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat darüber hinaus mit verschiedenen Unternehmen sog. „Memorandum of Understanding“ (MoU) abgeschlossen, um für Deutschland ausreichende Mengen an Tests zu sichern. Die Liste der Unternehmen zzgl. der E-Mail-Adressen, unter denen Bestellungen direkt platziert werden können, ist [hier](#) abrufbar.

Die eigentlich geltende Abgabebeschränkung für die Tests zur professionellen Anwendung, bei denen es sich um In-vitro-Diagnostika handelt, wurde mit Wirkung zum 19. November 2020 aufgehoben: In [§ 3 Abs. 4a Nr. 2 und 3 Medizinprodukte - Abgabeverordnung](#) wurde klargestellt, dass die Tests an Leistungserbringer der Eingliederungshilfe und der Pflege abgegeben werden dürfen. Gleiches gilt für Lebenshilfen, die Angeboten zur Unterstützung im Alltag gemäß [§ 45a SGB XI](#) erbringen.

## 2. Kostenerstattung

Die Kosten der selbstbeschafften Tests können mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet werden, in deren Bezirk der Leistungserbringer tätig ist (§ 7 Abs. 2 und 3 TestV). Pro Test können ab dem 01. Juli 2022 nur noch 2,50 Euro (statt bisher 3,50 Euro) geltend gemacht werden (vgl. §§ 7 Abs. 2 und § 11 TestV). Diese Pauschale gilt sowohl für selbst beschaffte PoC-Antigen-Tests zur professionellen Anwendung als auch Antigen-Tests zur Eigenanwendung. Bei der Abrechnung dieser Kosten fällt kein Verwaltungskostensatz an (vgl. § 8 TestV).

Stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe können daneben auch die Personalkosten abrechnen. Vorgesehen ist ab dem 01. Juli eine pauschale Zahlung von 7 Euro (statt bisher 8 Euro) pro professionell durchgeführtem PoC-Test, es sei denn, die Person, die den Test durchgeführt hat, wurde unentgeltlich tätig (§§ 7 Abs. 3 i. V. m. 12 Abs. 3 TestV). Für die Überwachung eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung können ab dem 01. Juli 2021 5 Euro abgerechnet werden (12 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 12 Abs. 2 TestV). Die Personalkosten sind getrennt von den Sachkosten abzurechnen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen behalten einen Verwaltungskostensatz in Höhe von 3,5 % und ab dem 01. Mai 2022 2 % ein (vgl. § 8 S. 2 TestV).

**Hinweis:** Bei dem verwendeten Begriff „stationäre Einrichtung“ stellt sich die Frage, ob auch „teilstationäre“ Angebote, wie Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten, davon erfasst sind. Die [Begründung zur TestV](#) stellt diesbezüglich klar, dass die Regelung zur Finanzierung von Personalkosten auch für teilstationäre Angebote gilt (vgl. S. 25, Nr. 4).

**Hinweis:** Erbringen Lebenshilfen Angebote zur Unterstützung im Alltag nach [§ 45a SGB XI](#), erfolgt die Abrechnung der selbst beschafften Tests nicht mit der Kassenärztlichen Vereinigung, sondern mit der Pflegekasse entsprechend des Verfahrens nach [§ 150 Abs. 5a SGB XI](#). Gleiches gilt für die Abrechnung der Sachkosten durch zugelassene Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI.

### 3. Abrechnungsprüfung durch Kassenärztliche Vereinigungen

Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben seit dem 1. Juli 2021 einen Prüfauftrag bezüglich der Plausibilität der Abrechnungen (§ 7a TestV). Auf Verlangen der Kassenärztlichen Vereinigung müssen Leistungserbringer alle Angaben machen, die für die Prüfung benötigt werden. Hierzu zählen insbesondere die Dokumentationen nach § 7 Abs. 5 TestV. Diese beinhalten für Leistungserbringer der Eingliederungshilfe das Testkonzept, die Unterschrift der die Testung durchführenden Person für jede Testdurchführung, der Kaufvertrag oder die Rechnung für die Tests bzw. der Nachweis des Bezuges bei unentgeltlicher Bereitstellung, die Test-ID oder der Handelsname des Tests, Angaben zur getesteten Person (Name etc.), die schriftliche Bestätigung der Testung durch die getestete Person bzw. ihren gesetzlichen Vertreter und die Meldung an das Gesundheitsamt bei positivem Testergebnis. Mit Wirkung zum 11. Oktober 2021 wurde klargestellt, dass die Kassenärztliche Bundesvereinigung hinsichtlich der umfangreichen Auftrags- und Leistungsdokumentation (vgl. § 7 Abs. 5 S. 2 TestV) Erleichterungen beschließen kann (§ 7 Abs. 5 S. 3 TestV).

Ergibt die Prüfung, dass Vergütung zu Unrecht gewährt wurde, kann diese zurückgefordert werden. Außerdem können die Kassenärztlichen Vereinigungen bei Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen die Staatsanwaltschaft informieren.

### 4. Geeignetes Personal

Eine besondere berufliche Qualifikation ist für die Durchführung der PoC-Antigen-Tests nicht erforderlich. Das stellt [§ 24 S. 2 Infektionsschutzgesetz](#) (IfSG) klar. Auch aus [§ 4 Abs. 2 Medizinprodukte-Betreiberverordnung](#) in Verbindung mit den Gebrauchsanweisungen der Test-Hersteller ergibt sich kein Berufsvorbehalt, selbst wenn diese bspw. von einem Gebrauch durch „medizinisches Fachpersonal“ oder von „professioneller Invitro-diagnostischer Verwendung“ sprechen, so die Einschätzung des Bundesministeriums für Gesundheit.

Damit können grundsätzlich alle Berufsgruppen die Tests vornehmen, sofern sie über die erforderlichen tatsächlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Ob dies der Fall ist, entscheidet der jeweilige Leistungserbringer. Die Bewertung muss unter

Berücksichtigung der Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgen, die laut Hersteller erforderlich sind, um eine korrekte Testung sicherzustellen.

In jedem Fall ist eine Schulung der Mitarbeiter erforderlich. Diese kann durch das Gesundheitsamt oder durch Ärzt\*innen erfolgen (§ 12 Abs. 4 TestV). Letztere können diese Leistung gesondert abrechnen, sofern sie in einer Einrichtung bzw. einem Dienst nicht öfter als alle zwei Monate erfolgt.

**Hinweis:** Auf Landesebene gibt es zum Teil Regelungen, die Mindeststandards hinsichtlich der Testdurchführung auch hinsichtlich der personellen Anforderungen festlegen.

#### 4. Meldepflicht bei positiven Testergebnissen

Leistungserbringer der Eingliederungshilfe und der Pflege müssen positive Testergebnisse an das gemäß [§ 9 Abs. 4 IfSG](#) i. V. m. [§ 7 Abs. 1 Nr. 44 a IfSG](#) zuständige Gesundheitsamt melden. Gleiches gilt für Lebenshilfen, die Angebote zur Unterstützung im Alltag gemäß [§ 45a SGB XI](#) erbringen. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht ist bußgeldbewährt. Die erforderlichen Angaben sind in [§ 9 IfSG Abs. 1 Nr. 1 IfSG](#) geregelt. Seit dem 19. November 2020 sind auch die lebenslange Arztnummer (LANR) und die Betriebsstättennummer (BSNR) anzugeben. Im Falle eines überwachten Tests zur Eigenanwendung trifft die Pflicht zur Meldung die überwachende Person gemäß [§ 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG](#).

Stand: 30.06.2022

*(Aktualisierung vom 30.06.2022: u.a. Anpassung der Vergütung für die Sachkosten und Personalkosten; Aktualisierung vom 19.10.2020: Hinweis zur Abrechnung bei der Erbringung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI; Aktualisierung vom 24.11.2020: Hinweis auf die Änderungen durch das Dritte Bevölkerungsschutzgesetz; Aktualisierung vom 3.12.2020: Es können 9 Euro pro Test abgerechnet werden, ohne dass Verwaltungskostenersatz in Abzug gebracht werden muss. Aktualisierung vom 16.01.2021: Dienste können bis zu 20 Tests pro Monat und betreuter Person beschaffen und nutzen; Aktualisierung vom 30.01.2021: Stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe können jetzt auch die Personalkosten, die für eine Testung anfallen, abrechnen. Aktualisierung vom 22.02.2021: Link zur Liste von Herstellern mit MoU. Aktualisierung vom 13.03.2021: Sachkostenpauschale wird mit Wirkung zum 01.04.2021 von*

*höchstens 9 Euro auf 6 Euro abgesenkt. Aktualisierung vom 06.05.2021: Mehr Tests für ambulante Dienste, Absenkung des Verwaltungskostensatzes. Aktualisierung vom 25.06.2021: u.a. Änderungen in der Kostenerstattung, Einführung von überwachten Selbsttests. Aktualisierung vom 03.08.2021: Hinweis auf Meldepflicht der überwachenden Person bei positivem Testergebnis; Aktualisierung vom 11.10.2021: Kassenärztliche Bundesvereinigung kann von Vorgaben nach § 7 Abs. 5 S. 2 TestV abweichen; Aktualisierung vom 18.12.2021: Erhöhung der Beschaffungsmenge auf 35 Tests für Einrichtungen/ambulante Dienste der EGH und zeitweise Erhöhung der Sachkosten auf 4,50 Euro; Aktualisierung vom 05.04.2022: Verlängerung der Geltungsdauer, Absenkung des Verwaltungskostensatzes)*